

Bericht über die Prüfung der
Abspaltung von Teilen des Vermögens
der

E.ON SE,
Düsseldorf,

auf die

Uniper SE, Düsseldorf,
nach § 125 i.V.m. §§ 9 ff. UmwG

Inhalt	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung	5
C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme	9
D. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	12
I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	12
1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	12
2. Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	12
3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	13
4. Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	15
5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	16
6. Spaltungstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	17
7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	17
8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	18
9. Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	20
10. Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	22
11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	22
II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags	23
E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses	24

Anlagen

1. Dokumentation der Prüfungsarbeiten nach Ort und Zeit
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EG	Europäische Gemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein
€	Euro
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des deutschen Handelsregisters
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Buchstabe
LTI	long term incentive
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
ROACE	return on average capital employed
S.	Seite / Satz
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Tz.	Textziffer

UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

E.ON SE, Düsseldorf,

(nachfolgend auch „**übertragender Rechtsträger**“)

beabsichtigt, einen Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme durch Übertragung dieses Teils als Gesamtheit auf die

Uniper SE, Düsseldorf,

(nachfolgend auch „**übernehmender Rechtsträger**“)

gegen Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO)¹ i.V.m. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG zu übertragen.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der E.ON SE und der Geschäftsführung der E.ON Kraftwerke GmbH, Düsseldorf, als Rechtsvorgängerin der Uniper SE wurde die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit Beschluss vom 4. August 2015 durch die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf zum Spaltungsprüfer gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 10 UmwG ausgewählt und bestellt.

Die Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE haben am 18. April 2016 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen (UR-Nr. H 904/2016 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf). Die Hauptversammlung der E.ON SE soll am 8. Juni 2016 gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen. Die Hauptversammlung der Uniper SE soll dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag noch vor der Hauptversammlung der E.ON SE zustimmen.

¹ Im Folgenden wird auf einen gesonderten Hinweis auf die Verweisungen der Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) verzichtet.

Die Abspaltung umfasst sämtliche Geschäftsanteile der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH, Düsseldorf („abzuspaltendes Vermögen“).

Die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE mit Wirkung zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr („Abspaltungstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE die Handlungen, die das abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen sein sollte, gilt abweichend der 1. Januar 2017, 0:00 Uhr, als Abspaltungstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungstichtag jeweils um ein Jahr.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:

- Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen vom 18. April 2016 (UR-Nr. H 904/2016 des Notars Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der E.ON SE, Düsseldorf, und der Uniper SE, Düsseldorf, über die Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Uniper-Gruppe vom 18. April 2016 (nachfolgend auch „Gemeinsamer Spaltungsbericht“) sowie die vorangegangenen Entwürfe;
- Durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz der E.ON SE zum 31. Dezember 2015 (nachfolgend auch „Schlussbilanz“ gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG);
- Berichte der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 der Uniper Holding GmbH, Düsseldorf, der Uniper AG (vormals: E.ON Kraftwerke GmbH), Düsseldorf, und der Uniper Beteiligungs GmbH, Düsseldorf, jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk;

- Bericht der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 der E.ON SE, Düsseldorf, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk;
- Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2016;
- Depotauszüge der E.ON SE über die bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags gehaltenen eigenen Aktien;
- Handelsregisterauszüge der Uniper SE und der E.ON SE;
- Satzungen der Uniper SE und der E.ON SE.

Als Auskunftspersonen standen uns insbesondere die von den Vorständen der E.ON SE und der Uniper SE benannten Mitarbeiter sowie die benannten Berater zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Die E.ON SE und die Uniper SE haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin jeweils schriftlich versichert, dass uns sämtliche nach ihrer Einschätzung für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ (HFA 6/1988), welche sinngemäß auch bei der Spaltung gilt, berücksichtigt. Die früheren §§ 339 ff. AktG sind im Jahr 1995 durch die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes abgelöst worden.

Wir haben unsere Tätigkeiten – mit Unterbrechungen – vom 12. August 2015 bis zum 20. April 2016 in den Geschäftsräumen der E.ON SE in Düsseldorf und Essen sowie in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Anlage 1 zu diesem Bericht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand einer Vertragsprüfung.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Dritten gegenüber sind Nr. 1, Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen einschlägig. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Spaltung beteiligten Gesellschaften und ihren Aktionären gelten §§ 125 S. 1, 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist gem. § 125 S. 1 i.V.m. §§ 9, 60 UmwG der Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Dieser ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben zu prüfen.

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der **Vollständigkeit** des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Abspaltungs- und Übernahmevertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden

Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;

- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Abspaltungs- und Übernahmevertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der **Richtigkeit** der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und / oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht das nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG im Abspaltungs- und Übernahmevertrag angegebene **Umtauschverhältnis** und dessen Angemessenheit.

Nach § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass Unternehmensbewertungen erforderlich sind.

Wie unter Abschnitt D.I.3. unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des zu übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers im eigentlichen Sinne erforderlich, da die Relation der Unternehmenswerte unmittelbar aus dem Verhältnis der Beteiligungsquoten an der Uniper Holding GmbH, Düsseldorf, ableitbar ist.

Vor diesem Hintergrund entfallen in unserem Prüfungsbericht Angaben zu vorgenommenen Bewertungen, deren methodischer Konsistenz und inhaltlicher Prämissen, der Ableitung zugrunde liegender Daten und der Plausibilität von Zukunftseinschätzungen sowie Angaben zu besonderen Schwierigkeiten der Bewertung.

Entsprechend werden keine Ausführungen zu Sachverhalten, die in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung nach einem Zukunftserfolgswertverfahren wie etwa dem Ertragswertverfahren stehen, bzw. zum Börsenkurs gemacht.

Bei der Abspaltung bleibt die Beteiligungssituation beim übertragenden Rechtsträger unverändert, mithin verlieren die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers keine

Anteile oder geben solche hin.² Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend statt von einem Umtauschverhältnis auch von einem **Zuteilungsverhältnis** gesprochen.

Der Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 4. August 2015 (Aktenzeichen 33 O 73/15 [AktE]) zur Bestellung des Spaltungsprüfers sieht Anweisungen an den Spaltungsprüfer in Ansehung des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vor. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. September 2015 (Aktenzeichen I-26W 17/15 [AktE]) wurde der Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 4. August 2015 aufgehoben, soweit in diesem Zusammenhang inhaltliche Anweisungen an den bestellten Spaltungsprüfer erteilt werden. Die E.ON SE teilte am 9. September 2015 zudem den Verbleib des deutschen Kernenergiegeschäfts und der damit zusammenhängenden Aktivitäten bei der zukünftigen E.ON SE mit. Vor diesem Hintergrund entfallen Ausführungen hierzu in unserem Bericht.

Die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gem. § 127 S. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Umtauschverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie ggf. die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden („Spaltungsbericht“). Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 18. April 2016 erstellten Gemeinsamen Spaltungsberichts der Vorstände der E.ON SE und der Uniper SE war, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur insoweit mit dem Gemeinsamen Spaltungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Abspaltung wieder.

² Gehling in Semler/Stengel, UmwG, 3. Auflage 2012 zu § 127, Tz. 33; Müller in Kallmeyer, UmwG, 5. Auflage 2013 zu § 126, Tz. 9.

C. Darstellung der beabsichtigten Strukturmaßnahme

Die E.ON SE, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69043, beabsichtigt, die von ihr gehaltene direkte 100 %ige Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60308, auf die Uniper SE, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77425, abzuspalten.

Zu diesem Zweck haben die E.ON SE und die Uniper SE unter dem Datum vom 18. April 2016 einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen.

Die Uniper SE ist derzeit und bis zum Wirksamwerden der Abspaltung eine 100 %ige Tochtergesellschaft der E.ON Beteiligungen GmbH, Düsseldorf, an der wiederum die E.ON SE zu 100 % beteiligt ist. Das Grundkapital der Uniper SE beträgt € 290.224.578 und ist eingeteilt in 170.720.340 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien.

Hintergrund der beabsichtigten Abspaltung ist eine strategische Neuausrichtung des E.ON-Konzerns.

Die Geschäftsfelder erneuerbare Energien, Energienetze und Kundenlösungen sowie die Aktivitäten in der Türkei und die Energieerzeugung durch Kernenergie in Deutschland sollen nach der Abspaltung durch die E.ON SE und ihre Tochtergesellschaften fortgeführt werden.

Die bisherigen Geschäftsfelder konventionelle Erzeugung (einschließlich der Wasserkraft, jedoch ohne die deutschen Kernenergieaktivitäten), globaler Energiehandel (insbesondere die Vermarktung von Strom und Gas) und Stromerzeugung in Russland sowie der Betrieb des Gasfelds Yushno Russkoje (nachfolgend auch das „traditionelle Energiegeschäft“) sollen zukünftig von der Uniper SE als Obergesellschaft der Uniper Gruppe fortgeführt werden.

Zu diesem Zweck hat die E.ON SE durch konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen vor der Abspaltung die zum traditionellen Energiegeschäft gehörenden Aktivitäten rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Uniper Holding GmbH, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74963, gebündelt.

Das Stammkapital der Uniper Holding GmbH in Höhe von € 21.150.000 wird zu 46,65 % von der Uniper SE und zu 53,35 % von der Uniper Beteiligungs GmbH gehalten.

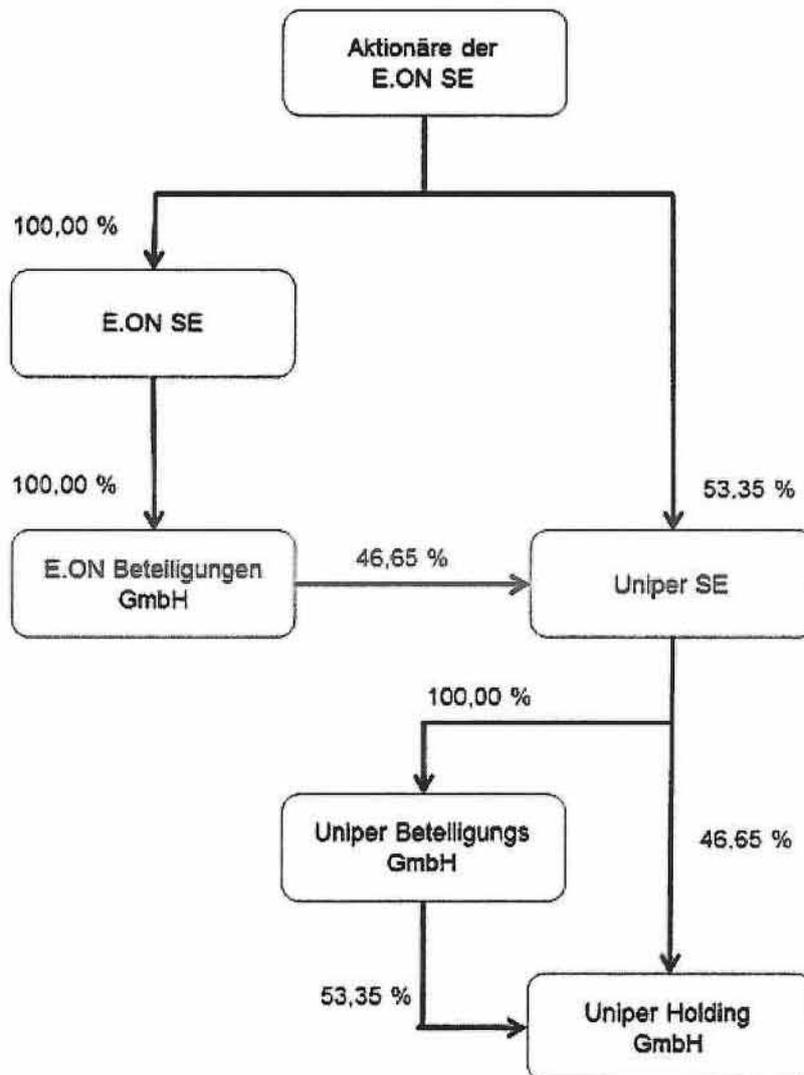
Mit Wirksamwerden der Abspaltung hält die Uniper SE das gesamte Stammkapital der Uniper Beteiligungs GmbH und damit unmittelbar und mittelbar auch das gesamte Stammkapital der Uniper Holding GmbH.

Als Gegenleistung für das im Rahmen der Abspaltung übertragene Vermögen der E.ON SE – mithin deren Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH – werden die Aktionäre der E.ON SE nach Maßgabe des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 195.239.660 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Uniper SE erhalten, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Uniper SE geschaffen werden, so dass das Grundkapital der Uniper SE dann insgesamt € 622.132.000 beträgt, eingeteilt in 365.960.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien.

Damit wird das traditionelle Energiegeschäft dann von der Uniper SE und ihren Tochtergesellschaften betrieben, an der die Aktionäre der E.ON SE unmittelbar zu 53,35 % und mittelbar über ihre Beteiligung an der E.ON SE zu 46,65 % beteiligt sind.

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Uniper SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung ergibt sich damit folgende Beteiligungsstruktur:



D. Prüfung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

I. Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zum notwendigen Mindestinhalt nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG des Abspaltungs- und Übernahmevertrags stellen wir Folgendes fest:

1. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger sind im Abspaltungs- und Übernahmevertrag genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der E.ON SE und der Uniper SE sowie den Eintragungen des beim Amtsgericht Düsseldorf geführten Handelsregisters. Damit nennt der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zutreffend die an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften mit den erforderlichen Angaben.

2. Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach Ziffer 1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die E.ON SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags näher bestimmten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (abzuspaltendes Vermögen) als Gesamtheit auf die Uniper SE gegen Gewährung von Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE gemäß Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

Diese Vereinbarung bestimmt zutreffend den Übergang eines Teils des Vermögens der E.ON SE durch Abspaltung zur Aufnahme auf die Uniper SE.

Bei Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der E.ON SE als übertragenden Rechtsträger erfolgt die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens mit dinglicher Wirkung.

Das nach Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags abzuspaltende Vermögen besteht aus der gesamten Beteiligung der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH,

bestehend aus zwei Geschäftsanteilen, dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von € 25.000 und dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von € 1.000. Die Abspaltung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. des abzusplittenden Vermögens sachlich zutreffend.

3. Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

Die Aktionäre der E.ON SE erhalten nach Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplittenden Vermögens der E.ON SE auf die Uniper SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der E.ON SE (verhältnismäßig) kostenfrei für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien an der E.ON SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie an der Uniper SE. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

Das so bestimmte Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG wird grundsätzlich aus dem Verhältnis des Werts des abzusplittenden Vermögens, also der Anteile der E.ON SE an der Uniper Beteiligungs GmbH, zum Wert des übernehmenden Rechtsträgers, also der Uniper SE, ermittelt.

Vorliegend war zutreffend zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des abzusplittenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers im eigentlichen Sinne erforderlich. Das abgesplittene Vermögen und der übernehmende Rechtsträger umfassen als einzigen wertrelevanten Vermögensgegenstand jeweils 53,35 % bzw. 46,65 % der Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH. Um dies sicherzustellen wurden zwischen der E.ON SE und der Uniper Beteiligungs GmbH, zwischen der E.ON Beteiligungen GmbH und der Uniper SE sowie zwischen der Uniper SE, der Uniper Beteiligungs GmbH und der Uniper Holding GmbH jeweils Ausgleichsvereinbarungen abgeschlossen, nach welchen letztlich sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH laufend ausgeglichen werden, so dass bis zum Wirksamwerden der Abspaltung gewährleistet wird, dass das sons-

tige Vermögen der Uniper SE und der Uniper Beteiligungs GmbH, also das Vermögen ohne Berücksichtigung der Beteiligungen an der Uniper Holding GmbH, bei wirtschaftlicher Betrachtung stets Null beträgt. Damit bestehen individuelle Beteiligungsquoten an einem identischen Bewertungsobjekt. Das Wertverhältnis zwischen abzuspaltendem Vermögen und übernehmendem Rechtsträger lässt sich damit unabhängig vom eigentlichen Bewertungsobjekt aus der Relation der Beteiligungsquoten der E.ON SE (mittelbar über die Uniper Beteiligungs GmbH) und der Uniper SE an der Uniper Holding GmbH ermitteln und beträgt damit 53,35 : 46,65.

Durch die zur Durchführung der Abspaltung auszugebende Anzahl von 195.239.660 neuen Aktien der Uniper SE wird sichergestellt, dass bei Wirksamwerden der Abspaltung 53,35 % der Aktien der Uniper SE von den Aktionären der E.ON SE und 46,65 % der Aktien der Uniper SE von der E.ON Beteiligungen GmbH als 100 %ige Beteiligung der E.ON SE gehalten werden. Im Ergebnis wird durch die Zahl der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien sichergestellt, dass das Beteiligungsverhältnis an der Uniper SE bei Wirksamwerden der Abspaltung exakt der Wertrelation zwischen abzuspaltendem Vermögen und aufnehmendem Rechtsträger entspricht.

Die Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE soll im vorliegenden Fall verhältnismäßig erfolgen, d.h. jeder Aktionär der E.ON SE erhält von den zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen 195.239.660 Aktien der Uniper SE eine Anzahl nach Maßgabe seiner Beteiligung an der E.ON SE im gleichen Verhältnis. Damit ist sichergestellt, dass die Anteilsinhaber der E.ON SE vor und nach der Abspaltung keine Vermögensveränderung hinnehmen müssen.³

Eigene Aktien der E.ON SE sind in der Abspaltung nicht zuteilungsberechtigt und bleiben bei der Zuteilung der zur Durchführung der Abspaltung gewährten neuen Aktien der Uniper SE unberücksichtigt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG). Ausgehend von einem Grundkapital der E.ON SE in Höhe von € 2.001.000.000, das in 2.001.000.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist und 48.603.400 von der E.ON SE gehaltenen eigenen Aktien, die nicht zuteilungsberechtigt sind, verbleiben 1.952.396.600 zuteilungsberechtigte Aktien der E.ON SE. Die E.ON SE hat sich im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der E.ON SE und

³ Vgl. dazu Schwab in Lutter, UmwG, 5. Auflage 2015 zu § 127, Tz. 30; Gehling in Semler/Stengel, UmwG, 3. Auflage 2012 zu § 127, Tz. 29.

die Zahl der nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien den vorstehend bezeichneten Zahlen exakt entspricht.

Nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vorgesehen, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Uniper SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden sollen. Damit und im Hinblick auf die Rechtsformidentität der beteiligten Rechtsträger ist zutreffend nach § 125 S. 1 i.V.m. § 29 UmwG den Aktionären der E.ON SE keine Abfindung anzubieten.⁴ Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der Uniper SE an die Aktionäre der E.ON SE führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG.

4. Einzelheiten für die Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

Die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers sind in Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wie folgt geregelt:

Zur Durchführung der Abspaltung wird die Uniper SE ihr Grundkapital um € 331.907.422 auf € 622.132.000 durch Ausgabe von 195.239.660 nennwertlosen auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen. Dabei wurde zutreffend berücksichtigt, dass die von der E.ON SE als eigene Aktien gehaltenen Aktien gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Auf jede dieser Aktien entfällt ein rechnerischer Anteil von € 1,70 am Grundkapital der Uniper SE. Ausweislich Ziffer 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die E.ON SE die Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der ihren Aktionären zu gewährenden Aktien der

⁴ Vgl. dazu Schröder in Semler/Stengel, UmwG, 3. Auflage 2012 zu § 126, Tz. 92.

Uniper SE und deren Aushändigung an diese bestellt. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder ist angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE den Aktionären der E.ON SE zu verschaffen.

Die Vertragsparteien haben sich im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Uniper SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

Nach Ziffer 17 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trägt die E.ON SE die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG.

5. Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

Nach Ziffer 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sind die von der Uniper SE zu gewährenden Aktien für das gesamte Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 begonnen hat, gewinnberechtigt.

Der Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der von der Uniper SE zu gewährenden Aktien entspricht dem Abspaltungsstichtag (siehe den folgenden Abschnitt D.I.6). Sollte die Abspaltung nicht bis Ablauf des 28. Februar 2017 in das Handelsregister der E.ON SE beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden sein, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag (Ziffer 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) und entsprechend der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Beginn des Geschäftsjahres der Uniper SE, in dem die Abspaltung wirksam wird.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. des Zeitpunkts der Bilanzgewinnbeteiligung den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG.

6. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE mit Wirkung zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr („Abspaltungsstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der E.ON SE, soweit sie das abzusplittende Vermögen betreffen, im Verhältnis zwischen der E.ON SE und der Uniper SE als für Rechnung der Uniper SE vorgenommen (Ziffer 2.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Der Spaltungsstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden E.ON SE zum 31. Dezember 2015 (Ziffer 3.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2017 in das Handelsregister der E.ON SE (als übertragenden Rechtsträger) beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag auf den 1. Januar 2017, 0:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungsstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr (Ziffer 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zum Spaltungsstichtag den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

7. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

In Ziffer 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird im Rahmen einer Negativklärung festgestellt, dass besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte von dem übernehmenden

Rechtsträger weder gewährt worden, noch Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sonderrechten den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

8. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Die nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG anzugebenden besonderen Vorteile, die einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden, sind in Ziffer 12 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags aufgeführt.

Nach Ziffer 12.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat der Aufsichtsrat der Uniper SE den Vorstandsmitgliedern der Uniper SE – Herrn Klaus Schäfer, Herrn Christopher Delbrück, Herrn Keith Martin und Herrn Eckhardt Rümmler – im März 2016 eine Sonderinzentivierung zugesagt, deren Auszahlung und Höhe von dem Wirksamwerden der Abspaltung abhängt. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Sonderinzentivierung ist, dass die Hauptversammlung der E.ON SE der Abspaltung im Juni 2016 zustimmt und die Abspaltung bis spätestens Ende März 2017 in das Handelsregister der E.ON SE eingetragen worden ist. Die Höhe der Auszahlung hängt unter anderem von der Marktkapitalisierung, dem Bonitäts-Rating und dem Unternehmenswert (Enterprise Value/EBITDA) der Uniper SE im Vergleich zu einer definierten Peer Group ab. Der Aufsichtsrat der Uniper SE bewertet diese Erfolgskriterien auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktbedingungen. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat die individuellen Beiträge der Vorstandsmitglieder im Wege einer Ermessensbeurteilung berücksichtigen. Für Herrn Klaus Schäfer beträgt der Zielwert € 1,24 Mio. und für die Herren Christopher Delbrück, Keith Martin und Eckhardt Rümmler je € 700.000. Der Auszahlungsbetrag kann, unter Berücksichtigung der oben genannten Erfolgskriterien, zwischen 50 % und 150 % des Zielwerts liegen. Die Gewährung der Sonderinzentivierung steht unter der Bedingung,

dass die Vorstandsmitglieder sich zum Aufbau eines Aktienbestandes in Uniper-Aktien im Rahmen von Aktienhalteverpflichtungen bereit erklären. Hiernach sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, Uniper-Aktien im Wert von 100 % ihrer jährlichen Grundvergütung während ihrer Amtszeit zu halten. Der Zeitraum für den Aufbau des entsprechenden Aktienbestandes beträgt maximal vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der E.ON SE.

Ziffer 12.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags enthält Informationen hinsichtlich der jetzigen bzw. mittelfristigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Vorstands der Uniper SE. Danach sind der Vorsitzende des Vorstands der E.ON SE, Herr Dr. Johannes Teysen, sowie die Mitglieder des Vorstands der E.ON SE, Herr Dr. Bernhard Reutersberg und Herr Michael Sen, am 23. März 2016 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Uniper SE gewählt worden. Herr Dr. Bernhard Reutersberg, der sein Amt als Vorstandsmitglied der E.ON SE mit Wirkung zum 30. Juni 2016 niederlegen wird, ist zudem am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Uniper SE gewählt worden. Herr Klaus Schäfer hat sein Amt als Vorstand der E.ON SE im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat der E.ON SE mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 niedergelegt und wurde am 22. Dezember 2015 mit Wirkung zum 30. Dezember 2015 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper AG und am 4. April 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands der Uniper SE bestellt.

Nach Ziffer 12.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird mit dem Wirksamwerden der Abspaltung das Long Term Incentive Programm der E.ON SE (LTI) im Hinblick auf Herrn Klaus Schäfer, Herrn Christopher Delbrück und Herrn Eckhardt Rümmler vorzeitig abgerechnet und die insoweit noch laufenden LTI-Tranchen werden ausgezahlt. Dies hat zur Konsequenz, dass die den Herren Klaus Schäfer, Christopher Delbrück und Eckhardt Rümmler zugeteilten virtuellen E.ON-Aktien auf Basis des zum vorzeitigen Laufzeitende ermittelten Endkurses der E.ON-Aktie und eines vorzeitig ermittelten Dividenden-Äquivalents abgerechnet werden:

Name	Anzahl virtueller E.ON-Aktien	Wert bei Gewährung
Schäfer	118.820	€ 1.354.046
Delbrück	57.436	€ 638.933
Rümmler	54.130	€ 595.056

Die Höhe der Auszahlungswerte hängt maßgeblich von der Entwicklung des E.ON-Aktienkurses, der durchschnittlichen, um Sondereffekte bereinigten Kapitalrendite (ROACE) der E.ON SE und den Dividendenzahlungen ab und kann daher – unter Umständen erheblich – von den dargestellten Werten abweichen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Uniper SE eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz werden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der E.ON SE und der Uniper SE einbezogen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme und die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung ab (Ziffer 12.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Darüber hinausgehende besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu Sondervorteilen den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

9. Bezeichnung der zu übertragenden Vermögensteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu dem übernehmenden Rechtsträger zu enthalten.

Nach Ziffer 5.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags überträgt die E.ON SE ihre gesamte Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH, bestehend aus zwei Geschäftsanteilen, dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von € 25.000 und dem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von € 1.000 („Übertragene Geschäftsanteile“) auf die Uniper SE.

Die Abspaltung erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für die Zeit ab dem Abspaltungstichtag.

Die E.ON SE verpflichtet sich als derzeitige Alleingesellschafterin der Uniper Beteiligungs GmbH, keine Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Beteiligungs GmbH verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Uniper Beteiligungs GmbH weder über ihre Geschäftsanteile an der Uniper Holding GmbH verfügt, noch als Mehrheitsgesellschafterin der Uniper Holding GmbH Gesellschafterbeschlüsse fasst oder daran mitwirkt, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Stammkapital der Uniper Holding GmbH verändert wird. Die E.ON SE verpflichtet sich weiterhin, sicherzustellen, dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage der Uniper Holding GmbH bis zum Vollzugsdatum nur proportional im Verhältnis der Beteiligungen der Uniper Beteiligungs GmbH (53,35 %) und der Uniper SE (46,65 %) an der Uniper Holding GmbH erfolgen (Ziffer 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Nach Ziffer 5.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Die Bestimmung der dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der in Anlage 3.1 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2016, 0:00 Uhr („Abspaltungsbilanz“). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2015 aufgestellten Jahresbilanz der E.ON SE entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der E.ON SE ist, der von deren Abschlussprüfer, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch Billigung des Aufsichtsrats der E.ON SE am 8. März 2016 festgestellt wurde (Ziffer 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

Andere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der E.ON SE, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag

nicht dem abzusplittenden Vermögen zuzuordnen oder die in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, werden nach Ziffer 1.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Uniper SE übertragen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind die Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag bzgl. der zu übertragenden Beteiligung an der Uniper Beteiligungs GmbH sowie der Art und Höhe der Beteiligung vollständig und richtig.

10. Aufteilung der Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat nach § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung anzugeben.

Gemäß Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erhalten die Aktionäre der E.ON SE als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplittenden Vermögens auf die Uniper SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der E.ON SE (verhältnismäßig) kostenfrei für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien an der E.ON SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie an der Uniper SE. Eigene Aktien der E.ON SE bleiben bei der Zuteilung der Aktien an der Uniper SE unberücksichtigt. Die Aufteilung der Anteile richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der E.ON SE.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält damit nach unseren Feststellungen die insoweit notwendigen Angaben.

11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

Bezüglich der Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf Ziffer 15 und 16 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Darüber hinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte festgestellt, die den diesbezüglichen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag widersprechen. Daher ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nach unseren Feststellungen insoweit vollständig und richtig.

II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen sprechen würden.

E. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Düsseldorf vom 4. August 2015 haben wir die Prüfung des am 18. April 2016 notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der E.ON SE als übertragendem Rechtsträger und der Uniper SE als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen.

Wie unter den Abschnitten B. und D.I.3. unseres Prüfungsberichts dargestellt, entfällt vorliegend das Erfordernis, Unternehmensbewertungen des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses durchzuführen sowie damit von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den E.ON-Aktionären nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der E.ON SE zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältnismäßig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der E.ON SE vor und nach der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegenüber erteilten Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gem. § 125 S. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der E.ON SE, Düsseldorf, für je zehn nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der E.ON SE, Düsseldorf, eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktie der Uniper SE, Düsseldorf, erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt.“

Düsseldorf, den 20. April 2016

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jochen Reinke
- Wirtschaftsprüfer -



Jochen Breithaupt
- Wirtschaftsprüfer -

ANLAGEN

E.ON SE - Geführte Gespräche			
Prüfungsablauf			
Datum	Gesprächspartner	Thema	Ort
25.8.2015	E.ON SE Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Kick-Off Meeting	Düsseldorf (E.ON SE)
31.8.2015	E.ON SE Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Einführung in den rechtlichen Steplan	Düsseldorf (E.ON SE)
15.9.2015	E.ON SE Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Änderung Transaktionsstruktur	Düsseldorf (E.ON SE)
2.10.2015	E.ON SE Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Projektorganisation, Datenanforderung	Telefonkonferenz
27.11.2015	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Analyse Bestimmung Zuteilungsverhältnis	Düsseldorf (E.ON SE)
17.12.2015	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Analyse Bestimmung Zuteilungsverhältnis; Umlage- und Ausgleichsverträge; Mehrstimmrechte	Düsseldorf (E.ON SE)
21.1.2016	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Projektstatus und Zeitplan	Telefonkonferenz
4.2.2016	E.ON SE bzw. Uniper SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Projektstatus und Zeitplan; Besprechung Prüfungsnachweise; Spaltungsbericht	Telefonkonferenz
15.2.2016	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Erläuterung des Modells zur Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses	Düsseldorf (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
18.2.2016	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Datenanforderungsliste; Modell zur Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses	Essen (E.ON SE)
31.3.2016	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Update Stand; Update Modell zur Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses; Zahlungen an die Kapitalrücklage; Datenanforderungsliste; Abstimmung bzgl. weiterer Termine	Telefonkonferenz
7.4.2016	E.ON SE Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Bilanzierungswahrecht; Erläuterung "Einsatzwechsler" und Anpassung der Rahmenvereinbarung sowie Auslegungsvereinbarung	Telefonkonferenz

E.ON SE - Geführte Gespräche			
Prüfungsablauf			
Datum	Gesprächspartner	Thema	Ort
7.4.2016	E.ON SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Projektstatus und Zeitplan	Telefonkonferenz
14.4.2016	E.ON SE Linklaters LLP Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Spaltungsdokumentation; SE Umwandlung; Datenlieferung; Vollständigkeitserklärungen; Zeitplan	Telefonkonferenz
14.4.2016	E.ON SE PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Bilanzierung der Uniper Beteiligungs GmbH bzw. der Uniper Holding GmbH; Sachkapitalerhöhungsprüfung	Düsseldorf (PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
15.4.2016	Uniper SE KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Erläuterung des Modells zur Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses, aktueller Stand	Düsseldorf (Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers an Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlage herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebende Ansprüche gilt nur deutsches Recht.